

## EINGLIEDERUNGSBEIHILFEN DES AMS WIEN: ZUSCHÜSSE ZU LOHN- UND LOHNNEBENKOSTEN FÜR IHR UNTERNEHMEN!

**Sie suchen neues Personal? Sie benötigen Arbeitskräfte mit Erfahrung?  
Dann nutzen Sie unsere Förderangebote!  
Das Arbeitsmarktservice Wien leistet unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss zu den Lohn- und Lohnnebenkosten.**

**Die Förderung ist an ein Beratungsgespräch** zwischen dem AMS Wien und dem/der ArbeitgeberIn bezüglich der zu fördernden Person **gebunden**. Dies erfordert, dass der/die FörderungswerberIn **vor** Beginn der Beschäftigung mit dem/der zuständigen BeraterIn in der regionalen Geschäftsstelle des AMS Wien Kontaktaufnimmt.

Bitte beachten Sie, dass **auf Beihilfen** gemäß den Bestimmungen des Arbeitsmarktservicegesetzes **kein Rechtsanspruch** besteht.

**Nähere Informationen erhalten Sie unter 01 / 87871 – 0 oder [ams.wien@ams.at](mailto:ams.wien@ams.at).**

### **Eingliederungsbeihilfe für anerkannte Flüchtlinge** [Details]

**Bei Einstellung von arbeitslos vorgemerkten Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten**

Die Höhe der Förderung beträgt 50% der Bemessungsgrundlage<sup>\*)</sup>.

Förderdauer: maximal **5 Monate**

### **„COME BACK“ Eingliederungsbeihilfe für Personen, die länger als 365 Tage arbeitslos vorgemerkt sind** [Details]

**Bei Einstellung von Personen unter 50 Jahren, die länger als 365 Tage arbeitslos vorgemerkt sind.**

Bei befristeten Dienstverhältnissen unter 6 Monaten kann diese Förderung nicht gewährt werden.

Die Höhe der Förderung beträgt

für **Frauen** in den ersten 3 Monaten 100%, für die weiteren 4 Monate 50%

für **Männer** in den ersten 3 Monaten 100%, für die weiteren 3 Monate 25% (Maximalbeihilfe € 10.000.--) der Bemessungsgrundlage<sup>\*)</sup>.

Förderdauer: **6 bis max. 7 Monate**

### **„COME BACK“ Eingliederungsbeihilfe für ArbeitgeberInnen mit Innovationsvorhaben** [Details]

**Bei Einstellung einer arbeitslos vorgemerkten Person ab 50 Jahren**

- **die mindestens 6 Monate (182 Tage) arbeitslos vorgemerkt ist**
- **mit gesundheitlichen Einschränkungen**
- **die in den letzten 12 Monaten in Summe nicht mehr als zwei Monate gearbeitet hat und mindestens vier Monate beim AMS arbeitslos vorgemerkt war**
- **die WiedereinsteigerIn ist.**

Bitte beachten Sie:

Für die Gewährung dieser Förderung muss **mindestens eine der oben genannten Voraussetzungen erfüllt** sein.

oder

**einer Person unter 50 Jahren, die länger als 365 Tage arbeitslos vorgemerkt ist**

oder

von **anerkannten Flüchtlingen**, d.s. Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, die arbeitslos vorgemerkt sind.

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu zwei Drittel der Lohn- und Lohnnebenkosten der Bemessungsgrundlage<sup>\*)</sup>.

Förderdauer: maximal **12 Monate**

## Einstellungssache 50+ [Details]

Bei Einstellung einer arbeitslos vorgemerkten Person **ab 50 Jahren**

- die **mindestens 6 Monate (182 Tage) arbeitslos vorgemerkt** ist
- mit **gesundheitlichen Einschränkungen die in den letzten 12 Monaten in Summe nicht mehr als zwei Monate gearbeitet hat** und **mindestens vier Monate beim AMS arbeitslos vorgemerkt** war
- die **WiedereinsteigerIn** ist.

Bitte beachten Sie:

Für die Gewährung dieser Förderung muss **mindestens eine der oben genannten Voraussetzungen erfüllt** sein.

Bei befristeten Dienstverhältnissen unter 6 Monaten und für Personen, die bereits innerhalb des letzten Jahres beim/bei der selben Dienstgeber/in vollversichert beschäftigt waren, kann **diese Förderung nicht gewährt** werden.

Die Höhe der Förderung beträgt

**für Frauen ab 50** für 12 Monate 66,7% der Bemessungsgrundlage<sup>\*)</sup>

**für Männer ab 50** in den ersten 3 Monaten 100%, für die weiteren 3 Monate 25% (Maximalförderung €10.000,--)

**für Männer ab 55** in den ersten 3 Monaten 100%, für die weiteren 5 Monate 25% (Maximalförderung €15.000,--)

**für Männer ab 61** in den ersten 3 Monaten 100%, für die weiteren 9 Monate 50% (Maximalförderung €20.000,--)

der Bemessungsgrundlage<sup>\*)</sup>.

Förderdauer: **6 bis max. 12 Monate**

## Einstellungssache 50+ für Gemeinnützige Organisationen [Details]

Bei Einstellung einer arbeitslos vorgemerkten Person **ab 50 Jahren**

- die **mindestens 6 Monate (182 Tage) arbeitslos vorgemerkt** ist
- mit **gesundheitlichen Einschränkungen die in den letzten 12 Monaten in Summe nicht mehr als zwei Monate gearbeitet hat** und **mindestens vier Monate beim AMS arbeitslos vorgemerkt** war
- die **WiedereinsteigerIn** ist.

Bitte beachten Sie:

Für die Gewährung dieser Förderung muss **mindestens eine der oben genannten Voraussetzungen erfüllt** sein.

Für Personen, die bereits innerhalb des letzten Jahres beim/bei der selben Dienstgeber/in vollversichert beschäftigt waren, kann diese Förderung nicht gewährt werden.

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu zwei Drittel der Lohn- und Lohnnebenkosten der Bemessungsgrundlage<sup>\*)</sup>.

Förderdauer: maximal **12 Monate**

## “COME BACK“ Eingliederungsbeihilfe für von Langzeitarbeitslosigkeit bedrohte Personen [Details]

Bei Einstellung von Personen, die von  
Langzeitarbeitslosigkeit bedroht sind, d.s.

- **Jugendliche bis 25 Jahre**, die **länger als 4 Monate arbeitslos vorgemerkt** sind
- **Wiedereinsteigerinnen**
- **Ältere: 45-50jährige**, die **kürzer als 12 Monate** und **ab 50jährige**, die **kürzer als 6 Monate arbeitslos vorgemerkt** sind.

Die Höhe der Förderung beträgt  
für Frauen für 5 Monate 50% (maximal €5.000,--)  
für Männer für 4 Monate 50 % (maximal €4.000,--)

der Bemessungsgrundlage<sup>\*)</sup>.

Förderdauer: **4 bzw. 5 Monate**

## EINGLIEDERUNGSBEIHILFE für Menschen mit Behinderung [Details]

Bei Einstellung von Menschen mit Behinderung-  
d.s. begünstigte Behinderte nach dem  
Behinderteneinstellungsgesetz oder nach dem  
Landesbehindertengesetz und Personen mit  
Behindertenpass, - die arbeitslos vorgemerkt sind.

Die Höhe der Förderung beträgt zwei Drittel der  
Lohn- und Lohnnebenkosten der  
Bemessungsgrundlage<sup>\*)</sup>.

Die Maximalförderung beträgt €12.000,--  
d.s. € 1.000,-- pro Monat.

Die Förderdauer beträgt **12 Monate**.

---

<sup>\*)</sup> **Bemessungsgrundlage** = laufendes Bruttoentgelt ohne Sonderzahlungen, Mehrarbeits- und Überstundenentgelt, Aufwandsätze, erfolgsabhängige Entgeltbestandteile etc. zuzüglich 50% Nebenkosten. Die für die Beihilfe anerkennbare Obergrenze auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung entspricht der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage.